

A. Definition Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind die Monatskarten im Einzelkauf und im Abonnement für Schüler, Auszubildende und Studenten und die Tickets des JugendTicketBW nach der ÖPNV-Höchsttarifsatzung und der OstalbMobil-Tarifbedingungen.

B. Ausgleichsberechnung Allgemein

Der Ausgleichsbetrag berechnet sich jährlich nach dem Schlüssel für Mittelzuscheidung in der Anlage 2, soweit kein berechtigtes Interesse eines Verkehrsunternehmens besteht, eine Änderung des Aufteilungsschlüssels aufgrund einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse vorzunehmen. Die jährliche Zuweisung des Landes nach § 15 ÖPNVG zur Finanzierung der kommunalen Aufgabenträger wird nach Abzug der Verwaltungskosten nach § 18 ÖPNVG von jeweils 1 Prozent mit dem unternehmensspezifischen AVS-Prozentschlüssel nach Anlage 2 multipliziert und entsprechend aufgeteilt.

C. Antragsverfahren

Das Unternehmen erhält ab dem Jahr 2023 einen festen Prozentsatz an den Ausgleichsleistungen des Ostalbkreises nach § 15 ÖPNVG nach Eingang der Zuweisung beim Ostalbkreis nach § 15 Abs. 5 ÖPNVG.

Für das Jahr 2022 ist letztmals zum 30.09.2023 eine Jahresabrechnung der konkreten Stückzahlen zu erstellen und vorzulegen. Soweit die Summe der errechneten Ausgleichsbeträge aller Verkehrsunternehmen die Gesamtsumme der zugewiesenen Ausgleichsmittel übersteigt, wird der Einzelanspruch des Unternehmens jeweils anteilig im Verhältnis der Gesamtsumme aller Ausgleichsansprüche gekürzt und mit der nächsten Vorauszahlung verrechnet.

Wird die Frist nach Buchstabe C Satz 2 versäumt, sind die Vorauszahlungen zu erstatten und der Ausgleichsbetrag für das vorangegangene Jahr wird mit 0,00 € festgesetzt.

D. Überkompensationsprüfung

Das Unternehmen übermittelt dem Ostalbkreis bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres eine

Aufstellung gemäß Buchstabe E dieses Anhangs. Die Kosten des Unternehmens im ÖPNV im OstalbMobil-Gebiet sind nach der VO PR 30/53 mit Anlage LSP nach dem vom Ostalbkreis vorgegebenen Gliederungsschema zu ermitteln und von dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu testieren. Dieses Testat umfasst die Bestätigung, dass bei der Aufstellung die Regeln des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten wurden. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach deren Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C272/4).

Wird die Frist nach Satz 1 versäumt, sind die Vorauszahlungen zu erstatten, und ist der Ausgleichsbetrag für das vorangegangene Jahr mit 0,00 € festzusetzen. § 49a LVwVfG gilt entsprechend.

E. Nettokosten als zweite Obergrenze des Ausgleichs

Der Ausgleich nach Buchstabe B ist zur Vermeidung einer Überkompensation je Verkehrsunternehmen begrenzt auf den nach folgender Formel zu ermittelnden Gesamtbetrag:

Kosten des Unternehmens im ÖPNV im OstalbMobil-Gebiet gemäß Trennungsrechnung zuzüglich eines angemessenen Gewinns

- Fahrgeldeinnahmen (netto)
- Erstattungsleistungen gemäß § 231 SGB IX auf diese Fahrgeldeinnahmen gemäß letztem Erstattungsbescheid
- Ausgleich verbundbedingter Belastungen aus der Höchsttarifsatzung (Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste)
- Förderung nach dieser Satzung
- Zuschüsse Dritter für Angebotsverbesserungen im OstalbMobil-Gebiet
- anderweitige Deckung/ sonstige Erträge
- = Gesamtbetrag:(-) Über-/ (+) Unterkompensation

Eine anderweitige Deckung ist betragsmäßig anzusetzen, wenn das Verkehrsunternehmen bei Ansetzung des auf das OstalbMobil-Gebiet entfallenden Betrags des Ausgleichs gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a PBefG im Jahr 2017 eine Unterdeckung der Kosten des Unternehmens im ÖPNV gemäß Trennungsrechnung ausweist. In diesem Fall wird angenommen, dass diese Unterdeckung durch andere Tätigkeiten oder Verkehrsleistungen in verbundfremden Räumen mitfinanziert wurde. Diese Unterdeckung ist daher nicht Folge des Höchsttarifs.